

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. August 2017

758. Strassen (Zürich, Furttalstrasse, RVS 30031)

Mit Schreiben vom 1. Juni 2017 unterbreitete das Tiefbauamt der Stadt Zürich der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr (AFV), das Projekt für die Erstellung von Lärmschutzwänden an der Furttalstrasse, Abschnitt Im Holzerhurd Nrn. 1–6, Zürich (Bau Nr. 14 061), zur Genehmigung durch den Regierungsrat im Sinne von § 45 Abs. 3 des Strassengesetzes (StrG; LS 722.1). Gleichzeitig ersuchte es um die Zusicherung der Anrechenbarkeit an die Baupauschale.

Das Projekt sieht vor, an der Furttalstrasse im Abschnitt Im Holzerhurd Nrn. 1–6 zwei rund 80 m lange und 2,50 m hohe Lärmschutzwände aus Leichtbeton zu erstellen. Ein abgewinkeltes Wandsegment vor dem Haus Nr. 2 ist zudem im oberen Teil aus Glas geplant.

Trotz der vorgesehenen Massnahmen wird bei fünf Liegenschaften der Immissionsgrenzwert (IGW) überschritten, weshalb die Stadt Zürich Erleichterungsanträge nach Art. 14 LSV gestellt hat. Es ist der Einbau von rund 34 Schallschutzfenstern vorgesehen.

Mit Schreiben vom 22. Juni 2016 hat das AFV im Rahmen der Begehrensäusserung nach § 45 Abs. 1 StrG unter Einbezug der Fachstelle Lärmschutz (FALS) zum Projekt Stellung genommen. Die in der Begehrensäusserung gemachten Bemerkungen wurden im vorliegenden Projekt berücksichtigt. Die FALS hat den Lärm- und Schallschutzmassnahmen mit Schreiben vom 7. Juli 2017 zugestimmt. Sie empfiehlt jedoch, keine Kletterpflanzen für die Lärmschutzwände vorzusehen.

Das Mitwirkungs- und Auflageverfahren nach §§ 13 und 16 StrG wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Innerhalb der Auflagefrist ging keine Einsprache gegen das Projekt ein. Mit Verfügung Nr. 110 des Vorstehers des Tiefbau- und Entsorgungsdepartementes vom 7. April 2017 wurde das Vorhaben festgesetzt. Diese Verfügung ist rechtskräftig. Einer Genehmigung steht nichts entgegen.

Die Gesamtkosten für die Erstellung der Lärmschutzwände und den Einbau von Schallschutzfenstern an der Furttalstrasse im Abschnitt Im Holzerhurd Nrn. 1–6 betragen voraussichtlich rund Fr. 1 016 000 (einschliesslich Verwaltungskosten Werke). Diese können vollumfänglich der Baupauschale belastet werden.

Nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk wird die Volkswirtschaftsdirektion gestützt auf § 39 lit. d in Verbindung mit Anhang 2 der Finanzcontrollingverordnung vom 5. März 2008 (LS 611.2) denjenigen Betrag festsetzen, den die Stadt Zürich der Abrechnung über die Baupauschale gemäss § 46 StrG belasten kann.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für die lärmtechnische Sanierung an der Furttalstrasse, Abschnitt Im Holzerhurd Nrn. 1–6, in der Stadt Zürich wird im Sinne von § 45 Abs. 3 StrG genehmigt.

II. Die Stadt Zürich wird eingeladen, die Empfehlung der FALS bei der Ausführung der Lärmschutzwände bezüglich der Bepflanzung zu berücksichtigen.

III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, Stadthaus, Postfach, 8022 Zürich, das Tiefbauamt der Stadt Zürich, Tiefbauamt, Postfach, 8021 Zürich, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi